

## Neue SV-Haftung im Baugewerbe

Mit 1.9.2009 wird eine neue Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge im Baubereich in Kraft treten.

Wie von Seiten der GKK laufend verlautbart wird, gibt es vor allem im Baubereich massive Einnahmefälle bei den Sozialversicherungsbeiträgen. Um dieses Problem in den Griff zu bekommen, tritt mit 1. September 2009 eine Haftungsregelung des Auftraggebers für Sozialversicherungsbeiträge des Auftragnehmers (Subunternehmers) in Kraft. Diese sieht vor, dass 20% der Auftragssumme als Haftung vom Auftraggeber in bestimmten Fällen zu leisten sind. Die Haftung besteht aber nur in der Unternehmerkette. Beauftragt eine Privatperson ein Bauunternehmen so besteht – wie schon bisher – keine Haftung der Privatperson für nicht bezahlte Sozialversicherungsbeiträge des Auftragnehmers.

### Anwendungsbereich

Die neue Haftung kommt nur im Bereich der Baubranche zur Anwendung, genauer gesagt nur dann, wenn eine „Bauleistung“ im Sinne des UStG vorliegt. Als zweite Voraussetzung muss noch ein Auftragsverhältnis zwischen zwei Unternehmen vorliegen – also ein **Subauftrag für eine Bauleistung** vergeben werden. In einem solchen Fall haftet künftig der Auftraggeber für die Sozialversicherungsschulden des Subunternehmers, wenn die Krankenkasse beim Subunternehmer

- zur Hereinbringung der SV-Abgaben erfolglos Exekution geführt hat oder
- der Subunternehmer in Insolvenz gegangen ist.

### Höhe der Haftung

Die potentielle Haftung für den Auftraggeber bezieht sich auf die offenen SV-Abgaben des Subunternehmers. Eine Haftungsobergrenze wurde mit 20% des vereinbarten Werklohnes eingezogen.

### Vermeidung der Haftung

Um allfälliges Haftungspotential zu vermeiden, werden die Generalunternehmer ihre Subunternehmer wohl sorgfältiger auswählen.

Das Gesetz sieht zwei unterschiedliche Möglichkeiten zum gänzlichen Entfall einer Haftung vor:

- 1) Es wird ein Subunternehmer beauftragt, der eine „reine Weste“ hat – derartige unbedenkliche Unternehmer werden künftig in einer sogenannten **HFU-Liste** im Internet veröffentlicht, oder
- 2) der Auftraggeber überweist 20% des Werklohnes direkt an die Behörde (das sogenannte Dienstleistungszentrum bei der WGKK und an den Subunternehmer nur mehr 80%).

Wer eine der beiden Möglichkeiten zur Haftungsbefreiung nutzt, hat auch in Zukunft nichts zu befürchten.

### **HFU-Liste**

Durch die Eintragung in die HFU-Liste (HFU bedeutet „Haftungsfreistellende Unternehmen“) steigt auch die Attraktivität für den Auftraggeber, da er dann von der Haftung befreit wird. Anträge auf Aufnahme in die HFU-Liste können bereits bei der WGKK gestellt werden.

Voraussetzung für die Aufnahme in die HFU- Liste ist:

- Es müssen in der Vergangenheit mindestens 3 Jahre lang Bauleistungen im Sinne des UStG erbracht worden sein.
- Es dürfen keine rückständigen SV-Beiträge aufscheinen und keine Beitragsnachweisungen rückständig sein.
- Es dürfen keine schwerwiegenden verwaltungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verstöße vorliegen.

Die HFU-Liste ist also nicht eine Liste der schwarzen Schafe, sondern eine Liste der „braven Unternehmen“.

Anträge auf Aufnahme in die HFU-Liste können bereits gestellt werden. Das Antragsformular kann von der Webseite der WGKK heruntergeladen werden. Als Beilagen müssen grundsätzlich die Umsatzsteuerbescheide der letzten drei Jahre beigelegt werden.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter unseres Teams gerne zur Verfügung bzw. sind Ihnen auch beim Ausfüllen des Antragsformulars behilflich.

**Ihr WTH u. WTW Team**